

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Großen Kreisstadt
Laupheim aufgrund steigender Fallzahlen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Teilen des Landkreises Biberach erlässt die Große Kreisstadt Laupheim gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 6 der Infektionsschutzzuständigkeitverordnung (IfSGZuVO) folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G :

1. Der Betrieb oder die Öffnung von sogenannten Buden wird hiermit im Gebiet der Großen Kreisstadt Laupheim einschließlich der Ortsteile Baustetten, Bihlafingen, Ober- und Untersulmetingen untersagt.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 03.10.2020 in Kraft,
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 30. Oktober 2020.

Hinweis: Die sonstigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Begründung

I.

Am 5. März 2020 wurde erstmals bei einer Person im Landkreis Biberach das neuartige Coronavirus SARS CoV 2 (Coronavirus), das zur Erkrankung COVID-19 führen kann, labordiagnostisch nachgewiesen. Seit dem Monat September sind die Fallzahlen wieder stark ansteigend, nachdem diese über die Sommermonate rückläufig waren. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt waren 853 Menschen im Landkreis infiziert. Aktuell sind 70 Menschen im Landkreis mit dem Virus infiziert. Die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner liegt seit dem 30.09.2020 über 30.

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen das Ziel, die Infektion in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Sie sollen durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten werden und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken in zu überlasten, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklungen antiviraler Medikamente und Impfstoffen zu ermöglichen.

Es hat sich gezeigt, dass die Erkrankung COVID-19 mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und bis hin zum Tod verlaufen kann. Insbesondere älter Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen können an der Krankheit sterben. Es steht gegenwärtig weder ein ausreichend getesteter Impfstoff noch eine wirksame spezifische Therapie zur Verfügung. Die Corona-Pandemie hat seit ihrem Auftreten auch zu großen wirtschaftlichen Einbußen geführt.

Bei so genannten Buden handelt es sich um ein Phänomen der ländlichen Jugendkultur insbesondere in Oberschwaben. Unter Buden werden sogenannte „wilde Treffs“ auch außerhalb der Dorfgemeinschaft verstanden -beispielsweise aber nicht abschließend- in Hütten oder Bauwagen. In Mietingen und Schwendi gibt es je 15 und in Laupheim 34 Buden.

Bei solchen geselligen Treffen im Zusammenhang mit Buden kam es in den vergangenen Tagen in der Raumschaft Laupheim, Schwendi, Mietingen zu Übertragungen, die ein erheblichen Anstieg an Infektionszahlen verursacht haben.

II.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen ist § 28 Abs. 1 IfSG.

Gemäß § 28 Abs. 1, Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zuständig ist gem. § 1 Abs. 6 IfSGZuVO die Ortspolizeibehörde der Stadt Laupheim.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI). Die Möglichkeit, die Infektionsketten nachzuvollziehen und zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte „contact tracing“, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung eingesetzt werden kann. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und die damit verbundene steigende Letalität einer Infektion mit SARS-CoV-2.

In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Biberach, insbesondere in den Gemeinden Mietingen, Schwendi und der Stadt Laupheim zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem Coronavirus sowie Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Zu Ziffer 1:

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine Rolle. Am effektivsten kann die Ausbreitung des Virus durch die Vermeidung von sozialen Kontakten verhindert werden. Ausgangspunkt für Infektionen mit dem Virus waren unter anderem Feiern in sogenannten Buden. Das dortige Ausbruchsgeschehen bildete Infektionsketten, die in Schulen, Firmen und Familien hineinreichten. Vor diesem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen der Infektionen mit dem Coronavirus sowie Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfangreiche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Erfahrungsgemäß ist anzunehmen, dass bei weiteren Treffen in Buden und den Drang zum gemeinsamen dortigen Treffen bei gleichzeitigem Konsum von Alkoholika, Mindestabstand und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden. Diese problematischen Verhaltensweisen, z.B. lautes Schreien, Singen, lautes Reden, geringe Distanz zwischen Einzelpersonen, beschleunigen eine Verbreitung des Virus. Der besondere Reiz und Sinn des geselligen Zusammenkommens in Buden liegt gerade im geballten Zusammenkommen auf engen Raum, die in diametralen Widerspruch den dringend gebotenen Abstandsregelungen von mindestens einem 1,5 Meter steht. Somit handelt sich bei Buden um besonders starke Infektionsherde.

Für einen Wegfall der Möglichkeit der Kontaktverfolgung und anschließenden Quarantäneanordnung könnte es bereits ausreichen, wenn sich lediglich eine infizierte Person als sogenannte „Superspreader“ an den Treffen in den Buden beteiligt.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten ist es nach dem Infektionsschutzgesetz zulässig, die Schutzmaßnahmen auch auf Personen zu richten, die weder krank noch krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider sind (vgl. *BVerwG, Urteil vom 22. März 2012, Az.: 3 C 16/11*).

Neben einem Appell an die Bevölkerung zur Erinnerung an die immer noch weitgehend unbekannt und unkontrollierte Krankheit, die zum Tode führen kann, sind deshalb die notwendigen Schutzmaßnahmen zu erlassen. Angesichts des angestrebten Zieles der

Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind diese Maßnahmen notwendig und verhältnismäßig.

Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon ein bis drei Tage vor Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen.

Die Erkenntnisse der letzten Monate haben gezeigt, dass typische Infektionsgelegenheiten die Zusammenkunft von Personen bei Feste, Partys und Feiern besonders hoch sind.

Vorliegend ist daher im Moment dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Gesundheitsschutz gegenüber den persönlichen Freiheitsrechten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Vorzug einzuräumen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bei einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen und Überschreitung der Obergrenze weitergehende Einschränkungen getroffen werden müssen, beispielsweise noch stärker einschränkende Kontaktbeschränkungen, die sodann die Handlungsfreiheit noch weiter einschränken würden. Daher müssen bereits jetzt im öffentlichen Interesse die angeordneten Maßnahmen getroffen werden, um so die Notwendigkeit noch tiefergreifender Grundrechtseinschränkungen zu verhindern. Es besteht weltweit, deutschlandweit und auch weiterhin in Baden-Württemberg eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Zu Ziffer 2:

Die Bußgeldbewährung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich, um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Zu Ziffer 3 und 4:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 03.10.2020 in Kraft, einen Tag nach ihrer Bekanntgabe. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Grundsätzlich gilt bei einer öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser nach zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 3 S. 3 u. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG. Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu stellen.

Laupheim, den 02.10.2020

**Gerold Rechle
Oberbürgermeister**